



# Der PfÜB in der Praxis

Whitepaper mit zahlreichen Tipps

**Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,**

der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, insbesondere die Lohn- und Kontenpfändung gelten nach wie vor zu den erfolgversprechendsten Vollstreckungsmaßnahmen und sind daher in der täglichen Praxis im Forderungseinzug kaum wegzudenken.

Hier finden Sie einen Beitrag der sich intensiv und praxisnah mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in den jeweiligen Teilbereichen beschäftigt, basierend auf der Grundlage des Zwangsformulars nach ZVfV.

Die Inhalte dieses Whitepapers werden Ihnen freundlicherweise von Harald Minisini bereitgestellt.

Freundliche Grüße

Ihr Fachbereich Financial Services  
FORUM · Institut für Management GmbH

## Über den Autor



### Harald Minisini

ist seit über 20 Jahren auf dem Gebiet Forderungseinzug, Zwangsvollstreckung sowie Insolvenzrecht auf Gläubigerseite tätig. Er ist geschäftsführender Gesellschafter der Inkassoboutique MH Forderungsmanagement GmbH und vertritt mittelständische Gläubiger, Vermieter, aber auch zahlreiche Rechtsanwälte im Forderungseinzug und in der Zwangsvollstreckung.

# Welches Gericht ist für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zuständig?

Gemäß § 828 Abs. 1 ZPO ist sachlich für den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ausschließlich das Amtsgericht, Vollstreckungsgericht, unabhängig von der Forderungshöhe zuständig. Örtlich ist das Amtsgericht zuständig, in welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 828 Abs. 2 ZPO). Bei juristischen Personen gilt der im Handelsregister eingetragene Sitz der Gesellschaft gem. § 17 ZPO.

Von diesem Grundsatz gibt es einige Ausnahmen. So wird bei natürlichen Personen auf den Wohnsitz des Schuldners abgestellt. Den Wohnsitz wiederum definiert

§ 7 BGB und impliziert eine mehr oder weniger freiwillige und willentlich vom Schuldner gewählte Aufenthaltsbestimmung. Damit scheidet beispielhaft im Falle der Inhaftierung des Schuldners der „Wohnsitz“ am Ort der JVA aus und gilt regelmäßig der vor Inhaftierung geltende Wohnsitz zur Ermittlung des örtlich zuständigen Amtsgerichts, Vollstreckungsgericht (vgl. BGH, 19.06.1996, XII ARZ 5/96).

Ein weiterer Sonderfall ist der Schuldner mit Wohnsitz/Firmensitz im Ausland. Beabsichtigt man bei einem ausländischen Schuldner, inländische Drittschuldner im Rahmen der Forderungs- und Rechtspfändung in Anspruch zu nehmen, so gilt regelmäßig der Sitz des Drittschuldners für die Ermittlung der örtlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts, Vollstreckungsgericht, da die gegenüber den Drittschuldner zu pfändenden Ansprüche als „Vermögen“ des Schuldners gemäß § 23 ZPO anzusehen sind (§ 828 Abs. 2 ZPO). Sind mehrere inländische Drittschuldner an verschiedenen Orten in Anspruch zu nehmen, so gilt auch hier das Wahlrecht im Sinne des § 35 ZPO des Gläubigers.

## Ein Beispiel:

*Zahlungsurteil des Landgerichts München I gegen einen italienischen Möbelproduzenten mit Sitz in Neapel. Dieser italienische Möbelhersteller beliefert namhafte Möbelhäuser in München, Stuttgart und Hamburg.*

Dieses Beispiel macht deutlich, dass nicht zwangsläufig unmittelbar eine Vollstreckung in Italien durchgeführt werden muss, sondern wäre zunächst zu überlegen, im Wege der Forderungspfändung die Zahlungsansprüche des italienischen Möbelherstellers gegenüber den jeweiligen Möbelhäusern in Deutschland zu pfänden. Die Zuständigkeit ergibt sich daher aus § 828 Abs. 2 i. V. m. § 23 ZPO. Für die Wirksamkeit der Pfändung kommt es gem. § 829 Abs. 3 ZPO auf die Zustellung an den **Drittschuldner**, also hier an die Möbelhäuser, an nicht hingegen auf die Zustellung an den Schuldner im Ausland.

**Funktionell** zuständig für den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist der Rechtspfleger.

## Die Seite 1 des Formulars: Die Bedeutung des grünen Kastens am rechten Rand

Am rechten Rand der Seite 1 des Formulars „Pfändungs- und Überweisungsbeschluss“ befinden sich zahlreiche Anträge, welche kurz erläutert werden sollen:

### a.) *Pfändungsbeschluss vs. Überweisungsbeschluss*

<p><b>Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen</b></p> <p><b>Es wird beantragt</b>, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf <input type="checkbox"/> Pfändung <input type="checkbox"/> und <input type="checkbox"/> Überweisung zu erlassen.</p>	1
--	---

In der täglichen Praxis wird regelmäßig nur von dem „PfüB“ gesprochen. Rechtlich gesehen handelt es sich jedoch um zwei getrennte Beschlüsse, nämlich einmal der **Pfändungsbeschluss** und einmal der **Überweisungsbeschluss**.

Während durch den Pfändungsbeschluss das gesetzlich Pfändungspfandrecht begründet und damit die Forderung gesichert wird, erfolgt durch den Überweisungsbeschluss die Verwertung/Befriedigung.

In verschiedenen Fallkonstellationen kann anfänglich nur ein Pfändungsbeschluss beantragt werden und erst zeitlich versetzt der Überweisungsbeschluss. Daher hat eine entsprechende Differenzierung im Formular zu erfolgen.

So kann beispielsweise im Falle der **Sicherungsvollstreckung** gemäß § 720a ZPO zunächst nur der Pfändungsbeschluss beantragt werden, da der Gläubiger aus einem gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung betreibt, ohne dass zu diesem Zeitpunkt das Urteil rechtskräftig ist und der Gläubiger die entsprechende Sicherheit durch Bankbürgschaft oder Hinterlegung leistet.

Erst nach **Rechtskraft des Urteils** oder alternativ **nach Leistung der Sicherheit** kann der Gläubiger den entsprechenden Überweisungsbeschluss beantragen.

Ein weiteres Beispiel, in welchem zunächst nur der Pfändungsbeschluss beantragt werden kann, ist die Pfändung von Geschäftsanteilen einer GmbH. Hier darf das Gericht über die Verwertung erst entscheiden, wenn die Geschäftsanteile wirksam gepfändet wurden.

### ***b.) Zustellung durch Vermittlung über die Gerichtsvollzieherverteilertelle oder Selbstzustellung?***

- Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (  mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO).**
- Die Zustellung wird selbst veranlasst.**

Der in der Praxis übliche Weg dürfte die Zustellung durch **Vermittlung über die Gerichtsvollzieherverteilertelle** sein. Wählt man diesen Weg, ist vor allem bei mehreren Drittschuldnern zu beachten, in welcher Reihenfolge die jeweiligen Drittschuldner aufgeführt sind. Würde man beispielsweise den Arbeitgeber als Drittschuldner zu 1) benennen und im Folgenden erst die Banken des Schuldners als weitere Drittschuldner besteht die Gefahr, dass der Arbeitgeber vor den jeweiligen Banken den Pfändungsbeschluss zugestellt erhält und auf diesem Weg der Schuldner gewarnt wird, dass weitere Kontenpfändungen drohen. Diese Gefahr besteht vor allem dann, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer (Schuldner) zwecks Zustellung der Lohnpfändung zu sich zitiert und diesem den Pfändungsbeschluss vorlegt. Man darf sich dann als Gläubiger nicht wundern, wenn nach Zustellung der Lohnpfändung einige Tage danach die Konten des Schuldners keinerlei Guthaben mehr ausweisen und die Pfändung ins Leere geht.

Die **Selbstzustellung** hat dem gegenüber den Charme, dass ein Gläubiger selbst den Zeitpunkt der Zustellung und die Reihenfolge der Zustellung an die Drittschuldner bestimmen kann. Die Selbstzustellung ermöglicht es ferner, einen Pfändungsbeschluss „auf Vorrat“ zu erhalten, wenn beispielsweise der Schuldner Ratenzahlungen zusichert, diese aber dann im Ergebnis nicht leistet.

Die Verpflichtung des Drittschuldners zur Abgabe einer **Drittschuldnererklärung** hängt unmittelbar mit der persönlichen Zustellung des Pfändungsbeschlusses durch den Gerichtsvollzieher mit der Aufforderung zur Abgabe einer Drittschuldnererklärung nach § 840 ZPO zusammen. Diese Aufforderung muss in die Zustellungsurkunde mit aufgenommen werden. Wird der Drittschuldner nicht vom Gerichtsvollzieher angetroffen, ist eine Ersatzzustellung zulässig. Daher besteht bei **postalischer** Zustellung grundsätzlich keine Verpflichtung des Drittschuldners zur Abgabe einer Drittschuldnererklärung, weil der Postbote die Erklärung nach § 840 ZPO nicht entgegennehmen kann. Es kann jedoch isoliert nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses diese Aufforderung über den Gerichtsvollzieher nachgeholt werden und muss sodann auf den Pfändungsbeschluss Bezug genommen werden. Die hierfür entstehenden Mehrkosten werden jedoch nur in Ausnahmefällen erstattungsfähig im Sinne des § 788 ZPO sein.

**c.) Zusammenrechnung mehrerer Einkommen/Sozialleistungen**

<p>Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf</p> <p><input type="checkbox"/> Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§850e Nummer 2 ZPO)</p> <p><input type="checkbox"/> Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§850e Nummer 2a ZPO)</p>
---

Dieser Antrag ist dann zu stellen, wenn ein Schuldner beispielsweise mehrere Arbeitsverhältnisse hat, beispielsweise ein Haupteinkommen bei der Firma ABC GmbH und einen Minijob auf geringfügiger Basis bei der XY GmbH. In diesem Fall wären sowohl die ABC GmbH als Drittschuldner zu 1) sowie die XY GmbH als Drittschuldner zu 2) auf Seite 3 des Formulars mit dem Anspruch A aufzunehmen:

<p><b>Drittschuldner</b> (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuldnern ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen)</p> <p>Herr/Frau/Firma</p> <table border="1"> <tr><td> </td></tr> <tr><td> </td></tr> <tr><td> </td></tr> <tr><td> </td></tr> <tr><td> </td></tr> <tr><td> </td></tr> </table>						

Genauere Ausführungen zum Themenkomplex Zusammenrechnung mehrerer Einkommen folgen später.

**d.) Herausrechnung unterhaltsberechtigter Personen:**

Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (§ 850c Absatz 4 ZPO)

Der Herausrechnungsantrag ist für die Fälle zu stellen, in denen ein Unterhaltsberechtigter des Schuldners (z.B. Ehegatte oder Kinder) über eigenes Einkommen verfügt. Unter welchen Voraussetzungen ein Unterhaltsberechtigter ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt, wird nachfolgend besprochen werden. Die Herausrechnung hat für den Gläubiger den Vorteil, dass sich nach der Pfändungstabelle des § 850c ZPO aufgrund Wegfalls des Unterhaltsberechtigten ein höherer pfändbarer Betrag ergibt.

**e.) Freifeld:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

In diesem Freifeld könnte beispielsweise ein Antrag des Gläubigers gestellt werden, wonach für den Schuldner nicht die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO gelten, sondern vielmehr ein **Sockelbetrag** unterhalb der Pfändungsfreigrenzen festgesetzt wird, wenn beispielsweise der Gläubiger als **privilegierter** Gläubiger im Sinne des § 850f II ZPO einzustufen ist, weil er eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, welche auch als solche tituliert ist, einziehen möchte. Der Verfasser empfiehlt allerdings die Bestimmung des Sockelbetrages nicht alleine dem Rechtspfleger zu überlassen, sondern diesen zwar grundsätzlich in das Ermessen des Gerichts zu stellen, jedoch einen Betrag vorzuschlagen und diesen auch explizit zu begründen. Dies führt leider dazu, dass das Freitextfeld für die entsprechende Begründung des Antrags nicht ausreichend erscheint und somit regelmäßig eine gesonderte Anlage beizufügen ist.

### f.) Prozesskostenhilfe

<p>Es wird beantragt,</p> <p><input type="checkbox"/> Prozesskostenhilfe zu bewilligen</p> <p><input type="checkbox"/> Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt</p> <p>_____</p> <p>beizuordnen.</p>
<p><input type="checkbox"/> Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.</p>

Unter erhöhten Voraussetzungen ist dem Gläubiger unter Berücksichtigung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch Prozesskostenhilfe für das Zwangsvollstreckungsverfahren zu gewähren, was zunächst zu beantragen ist. Die **Beiordnung** eines Rechtsanwalts oder Inkassounternehmens im Zwangsvollstreckungsverfahren setzt allerdings regelmäßig eine gewisse Komplexität und Schwierigkeit der Vollstreckungsmaßnahme sowie die fehlende Fähigkeit des Gläubigers, sich mündlich oder schriftlich auszudrücken (OLG München FamRZ 99, 1355) voraus, da anderenfalls ein Gläubiger regelmäßig auf die Rechtsantragsstelle beim Vollstreckungsgericht verwiesen wird. Insoweit wäre die Schwierigkeit und Komplexität der Vollstreckungsmaßnahme ggf. gesondert zu begründen, um nicht Gefahr zu laufen, dass der Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen wird. Als gläubigerfreundlich darf die Entscheidung des Landgerichts Koblenz vom 22.02.2002, 2 T 66/02 erwähnt werden.



**g) Die Forderungsaufstellung (Seite 3):**

3

<b>kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:</b>	
€ <input type="checkbox"/> Hauptforderung	<input type="checkbox"/> Teilhauptforderung
€ <input type="checkbox"/> Restforderung aus Hauptforderung	
€ <input type="checkbox"/> nebst ____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____	
€ <input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von <input type="checkbox"/> 5 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> 2,5 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> 8 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> ____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____	
€ <input type="checkbox"/> Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertrags- gesetzes	
€ <input type="checkbox"/> titulierte vorgerichtliche Kosten <input type="checkbox"/> Wechselkosten	
€ <input type="checkbox"/> Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides	
€ <input type="checkbox"/> festgesetzte Kosten	
€ <input type="checkbox"/> nebst <input type="checkbox"/> 4 % Zinsen <input type="checkbox"/> ____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____	
€ <input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> ____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____	
€ <input type="checkbox"/> bisherige Vollstreckungskosten	
<input type="text"/>	€ <b>Summe I</b>
€ <input type="checkbox"/> gemäß Anlage(n) _____ (zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig eingetragen werden können)	
(wenn Angabe möglich)	
<input type="text"/>	€ <b>Summe II</b> (aus Summe I und Anlage(n) _____)
(wenn Angabe möglich)	
<b>Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird/werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.</b>	
<b>Drittschuldner</b> (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuldnern ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen) Herr/Frau/Firma	
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	

Die Forderungsaufstellung der Seite 3 hat es mehrfach seit Einführung des Zwangsformulars zum Bundesgerichtshof geschafft. Die wegweisende Entscheidung des BGH, Beschluss vom 13.02.2014, AZ: VII ZB 39/13 hatte damals festgestellt, dass das Formular erhebliche Schwierigkeiten aufweise und wurde daraufhin das Formular nochmals überarbeitet, nämlich in der Fassung, wie wir sie heute verwenden. Auch wurde in einer weiteren Entscheidung des BGH, Beschluss vom 20.02.2014, Az.: VII ZB 44/13 klargestellt, dass leichte optische Abweichungen bei der Druckqualität und insbesondere kein Farbausdruck nicht zu einer Formunwirksamkeit führt. Leider hat die Einführung dieser „Pflicht-Forderungsaufstellung“ dazu geführt, dass zahlreiche Rechtspfleger und

Rechtspflegerinnen diese geradezu zum Herzstück des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erklären und hieran am meisten herummäkeln.

Höchst strittig war die Frage, ob überhaupt noch eine beispielsweise von einem Anwaltsprogramm erzeugte Forderungsaufstellung dem Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beigelegt bzw. ausschließlich auf diese verwiesen werden darf. Mit zwei Entscheidungen hat der BGH klargestellt, dass immer dann, wenn sämtliche Eintragungen in der Forderungsaufstellung auf Seite 3 möglich sind, das Formular ausschließlich zu nutzen ist. Aufgrund der Überarbeitung des Formulars sind nunmehr zugebenermaßen die Hauptanwendungsfälle abgedeckt. Nach wie vor nicht in die Forderungsaufstellung auf Seite 3 des Formulars eintragbar sind beispielsweise unterschiedliche Zinsläufe/Zinssätze in der Hauptsache und bei Kosten mit unterschiedlichem Zinsbeginndatum. Dies betrifft beispielsweise die Fälle in welchem mehrere Mieten mit unterschiedlichem Zinsbeginndatum tituliert sind oder mehrere Kostentitel (Kostenfestsetzungsbeschlüsse) vollstreckt werden.

Zahlreiche Amtsgerichte, aber auch Landgericht in der Beschwerdeinstanz hatten die völlig abwegige Auffassung vertreten, dass sodann wenigstens die Positionen auf Seite 3 eingetragen werden müssen, die der Gläubiger eintragen kann (z. B. Hauptforderung oder Vollstreckungskosten). Dieser Sichtweise hat der BGH in der neuerlichen Entscheidung, Beschluss vom 15.06.2016, AZ: VII ZB 58/15 eine klare Absage erteilt. Völlig zutreffend hat der BGH in dieser Entscheidung die Auffassung vertreten, dass durch den Formularzwang die Effizienz der Bearbeitung der Anträge bei den Vollstreckungsgerichten gesteigert werden soll. Dies wäre deshalb nicht erreicht, weil sowohl der Gläubiger, als auch das Vollstreckungsorgan Mehrarbeit hätte und schließlich auch zwischen zwei Forderungskonten hin- und herwechseln müsste. Im Umkehrschluss ergibt sich dadurch aber auch, dass das Vollstreckungsgericht keinen Anspruch auf eine gesonderte Forderungsaufstellung in denen Fällen hat, in welchen sämtliche Beträge auf der Seite 3 eingetragen werden können. Es ist also eindeutig Aufgabe der Rechtspfleger die Richtigkeit der auf Seite 3 vom Gläubiger ausgerechneten Zinsen und die Summen der Vollstreckungskosten, etc. anhand der eingereichten Belege manuell nachzurechnen. Wenn man das Formular in Zeile 13 eng auslegt, darf eben eine zusätzliche Anlage und damit Forderungsaufstellung nur eingereicht werden, wenn die Seite 3 nicht vollständig ausgefüllt werden kann. Ob dann allerdings die Effizienzsteigerung bei den Gerichten eintritt, wenn die Gläubiger lediglich die Seite 3 ausfüllen, ohne zusätzlich eine Berechnungen der Zinsen, Vollstreckungskosten, etc. mit einzureichen, darf in Frage gestellt werden.

## Zusammenfassung der diversen BGH-Entscheidungen für die Praxis:

- Das Formular darf geringfügige Abweichungen in Sachen Druckqualität, Randabstände, Farbe aufweisen, ohne deshalb formunwirksam zu sein. Daher darf das Formular beispielsweise von der Kanzleimanagementsoftware erzeugt werden.
- Können sämtliche Gläubigerforderungen (Hauptsache, Resthauptsache, Zinsen, Kosten, etc.) in die vorgesehenen Felder der Seite 3 des Formulars geschrieben werden, so ist ausschließlich die Forderungsaufstellung gem. Seite 3 des Formulars zu benutzen.
- Kann eine vollständige Eintragung auf Seite 3 der Forderung nicht erfolgen, so muss die Forderungsaufstellung auf Seite 3 auch nicht teilweise ausgefüllt werden, sondern darf insgesamt auf eine gesonderte Anlage verwiesen werden. Es ist empfehlenswert, sodann den Gesamtbetrag in die Zeile „Summe II“ einzutragen.

### ***h) Drittschuldnerbezeichnung:***

Extrem wichtig ist die richtige und vollständige Bezeichnung des Drittschuldners. Oft wird von Gläubigerseite mehr oder weniger blind der Drittschuldner aus der Angabe im Vermögensverzeichnis in den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses übernommen. Dies kann negative Folgen für den Gläubiger haben. Wenn beispielsweise der Schuldner angibt, er arbeite bei „Fliesen Max Mustermann“, bei genauer Recherche, beispielsweise im Unternehmensregister oder im Impressum auf der Homepage des Drittschuldners, stellt man aber dann fest, dass es sich tatsächlich um die Fliesen Max Mustermann GmbH handelt.

Gleiches Problem stellt sich, wenn der Schuldner angibt, er arbeite bei der „ABC GmbH“. Tatsächlich gibt es aber womöglich laut Unternehmensregister keine ABC GmbH, sondern lediglich eine ABC Verwaltungs GmbH oder ABC Handels GmbH. In diesen Fällen bedarf es der genauen Recherche durch den Gläubiger, bei welcher juristischen Person der Schuldner tatsächlich beschäftigt ist. Andernfalls geht die Pfändung formal aufgrund falscher Rechtspersönlichkeit des Drittschuldners ins Leere.

**i) Die einzelnen Ansprüche des Formulars:**

**Anspruch A – Arbeitgeber:**

<p><b>Anspruch A (an Arbeitgeber)</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)</li><li>2. auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr _____ und für alle folgenden Kalenderjahre</li><li>3. auf _____ _____ _____</li></ol>
---

Die offizielle Möglichkeit für den Gläubiger den Arbeitgeber zu ermitteln, ist entweder das Vermögensverzeichnis oder aber die Drittauskünfte der Deutschen Rentenversicherung. Vielfach nehmen Gläubiger von einer Lohnpfändung deshalb Abstand, weil sich aus der Vermögensauskunft ein zu geringes Nettoeinkommen ergibt, sodass im Ergebnis sich kein pfändbarer Betrag nach § 850 c ZPO errechnen lässt. Dabei wird allerdings vergessen, dass die Richtigkeit der schuldnerischen Angaben regelmäßig nur durch eine Lohnpfändung überprüft werden kann, insbesondere durch Vorlage der Lohnabrechnungen sowie des Arbeitsvertrages. Einen weiteren Richtwert für den Gläubiger bietet überdies die Einführung des Mindestlohnes, da diese Beträge nicht unterschritten werden dürfen. Auch ist der Begriff des Arbeitseinkommens im Sinne des § 850 ZPO weit gefasst und darf die nachstehende Grafik auszugsweise darstellen, was nach Literatur und Rechtsprechung regelmäßig unter Arbeitseinkommen fällt:



Zu beachten ist allerdings, dass die obige Grafik weder einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und darüber hinaus selbstverständlich bei den jeweiligen Einkommensstypen zu beachten ist, dass es sich teilweise um unpfändbare, oder aber bedingt pfändbare Ansprüche im Sinne der §§ 850a, 850b ZPO handelt.

Verwendet der Gläubiger den formularmäßigen Anspruch A, so sind hiervon regelmäßig die in Literatur und Rechtsprechung entwickelten Arten von Arbeitseinkommen mitumfasst. Gleichwohl empfiehlt es sich etwaige besondere Ansprüche, wie den Anspruch auf verschleiertes Arbeitseinkommen im Sinne des § 850h Abs. 2 ZPO, oder aber den Anspruch des Gläubigers gegenüber dem Drittschuldner auf Herausgabe der Lohnabrechnungen explizit in dem Freifeld unter Ziffer 3 zu ergänzen (vgl. BGH, Beschl. v. 19.12.2012 – VII ZB 50/11).

Zu unterscheiden von den oben genannten Einkommensarten sind allerdings die nicht laufend wiederkehrenden Einkünfte, beispielsweise aus Auftrags- und Geschäftsbesorgungstätigkeit, Dienstleistungsverträgen, oder Werkverträgen. So ist beispielsweise die Werklohnforderung eines Handwerkers gegenüber seinem Kunden nicht über den Anspruch A, sondern vielmehr über den Anspruch G zu pfänden. Die pfändbaren Beträge in einem solchen Fall sind zunächst auch nicht nach § 850c ZPO beschränkt, sondern wäre die Werklohnforderung in voller Höhe pfändbar, es sei denn der Schuldner seinerseits stellt einen entsprechenden Schuldnerschutzantrag. Gleiches gilt beispielsweise für einen Handelsvertreter im Sinne des § 84 HGB. Zwar würden die monatlich wiederkehrenden Provisionszahlungsansprüche unter Arbeitseinkommen fallen, also mit Anspruch A pfändbar, jedoch stehen einem Handelsvertreter gegenüber seinem Prinzipal regelmäßig weitere Ansprüche als nur der Provisionsanspruch zu, nämlich beispielhaft, Provisionsabrechnungsanspruch, Buchauszugsanspruch und im Falle der Beendigung der Handelsvertreterausgleichsanspruch. Zwar ist nach der neueren Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 19.09.2017, VII ZB 84/14 die isolierte Pfändung eines Buchauszuges gemäß § 87c Abs. 2 HGB nicht zulässig, sehr wohl allerdings verbunden mit dem Hauptanspruch, also den Provisionsansprüchen. Insoweit empfiehlt es sich den gesamten Anspruch des Handelsvertreters (Schuldner) gegenüber dem Prinzipal (Drittschuldner) in Anspruch G mit sämtlichen Nebenrechten zu pfänden.

Zur jeder Lohnpfändung gehört selbstverständlich auch die Beantragung der entsprechenden Anordnung nach § 836 Abs. 3 ZPO auf Seite 8 und 9 des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, wonach die entsprechenden Lohn- und Gehaltsabrechnungen, aber auch der Arbeitsvertrag und ggf. etwaige Werkverträge, Handelsvertreterverträge, etc. mit entsprechenden Rechnungskopien, Auftragsbestätigungen, etc. an den vom Gläubiger beauftragten Gerichtsvollzieher herauszugeben sind. Bei der Bezeichnung der herauszugebenden Unterlagen ist letztlich bereits bei Beantragung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auf einen *fiktiven* Drittschuldnerprozess abzustellen, also welche Unterlagen benötigt werden, um ggf. die gepfändete schuldnerische Forderung auf dem ordentlichen Gerichtswege gegen den Drittschuldner durchzusetzen.

## Anspruch B – Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger

### **Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)**

auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen.  
Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

### **Anspruch A und B**

Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Mit dem Anspruch B kann der Gläubiger Sozialleistungen pfänden. Dies wird in der Praxis oft vernachlässigt, weil primär seitens des Gläubigers die Auffassung vertreten wird, dass die Pfändung von Sozialleistungen, insbesondere Arbeitslosengeld I in Anbetracht der Pfändungsfreigrenzen nichts bringe.

Zum einen ist nicht ausgeschlossen, dass im Falle eines guten Arbeitseinkommens vor Arbeitslosigkeit auch das Arbeitslosengeld I entsprechend hoch ausfällt, sodass – abhängig von den Unterhaltsberechtigten – sehr wohl pfändbare Beträge für den Gläubiger verbleiben können. Allerdings darf bei dieser Pfändung nicht verkannt werden, dass es neben der Pfändbarkeit von Arbeitslosengeld I wesentlich darauf ankommt, dass der Gläubiger in Erfahrung bringen kann, ob der Schuldner weiterhin im Leistungsbezug steht bzw. vom Drittschuldner erfährt, wenn dieser aus dem Leistungsbezug fällt. Diese Mitteilung der Arbeitsagentur rechtfertigt regelmäßig einen Antrag auf erneute Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802d ZPO wegen veränderter Vermögensverhältnisse und lässt zumindest den Gläubiger erkennen, dass entweder der Schuldner nunmehr Hartz IV-Leistungen bezieht, oder aber der Schuldner zwischenzeitlich wieder eine Anstellung gefunden hat. Dieses durch die Pfändung erlangte Wissen kann vom Gläubiger sinnvoll im Rahmen von Schuldnerverhandlungen genutzt werden und hat überdies der Gläubiger, welcher auf eine Pfändung von Sozialleistungen verzichtet, über diesen Sachverhalt keine Kenntnis, sodass sich die Pfändung von Sozialleistungen schon aus „Wettbewerbsgründen“ zwischen den Gläubigern anbietet.

Darüber hinaus können über den Anspruch B nicht nur Sozialleistungen in Form von Arbeitslosengeld I gepfändet werden, sondern vielmehr auch Rentenansprüche. Entgegen der allgemeinen Lehre, wonach eine Rentenpfändung nur dann Sinn machen soll, wenn der Schuldner über ein gewisses Alter verfügt und damit Rentenanwartschaften erworben hat, gibt der Verfasser zu bedenken, dass selbstverständlich auch im Falle der Rentenpfändung das Prioritätsprinzip gilt, also „*wer zuerst kommt, malt zuerst*“. Wenn also ein Gläubiger zu lange abwartet, damit der Schuldner ein entsprechendes Alter erreicht hat, kann es durchaus sein, dass ein anderweitiger Gläubiger die erste Rangstelle in der Rentenpfändung besetzt. Nach

Vermutungen des Verfassers dürfte auch die Rentenpfändung mittelfristig erhöhte Befriedigungschancen für den Gläubiger ermöglichen, da sicherlich auch ein gewisser Anteil an privater Altersvorsorge und betrieblichen Rentenversicherungen geschaffen wurden, welche sodann im Renteneintrittsalter nach § 850e ZPO zusammenzurechnen wäre. Natürlich wird es entscheidend darauf ankommen, wie sich parallel hierzu die Pfändungsfreigrenzen entwickeln.

### Anspruch C - Finanzamt

<p><b>Anspruch C (an Finanzamt)</b> auf Auszahlung</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr _____ und für alle früheren Kalenderjahre ergibt</li><li>2. des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeugsteuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ ergibt</li></ol> <p>Erstattungsgrund:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
---

Der Anspruch C beinhaltet ausschließlich nur drei Steuerarten, nämlich einmal die Einkommensteuer, die Körperschaftssteuer sowie die Kraftfahrzeugsteuer. Der Anspruch auf Auszahlung der Einkommensteuer ist pfändbar (§ 46 Abs. 1 AO), jedoch erst wenn er entstanden ist. Der Anspruch entsteht im Sinne des § 36 Abs. 2 EStG am Ende des Kalenderjahres, sodass regelmäßig nur Ansprüche auf Erstattung für die abgelaufenen Kalenderjahre gepfändet werden können.

Der Erfolg einer Einkommensteuerpfändung wird regelmäßig davon abhängig sein, diese möglich frühzeitig zu platzieren, um nicht Gefahr zu laufen, dass der Schuldner zuvor einen Erstattungsantrag stellt und eine Steuerrückerstattung erhält, sodass die Pfändung ins Leere läuft. Hinsichtlich der Kfz-Steuer ist nicht mehr das zuständige Finanzamt Drittschuldner, sondern seit dem 01.07.2014 der Zoll.

Überdies ist zu beachten, dass es weit mehr pfändbare Steuerrückerstattungsansprüche gibt, als lediglich die Einkommensteuer, worunter auch die Lohnsteuer zählt. Je nachdem um welche Art von Schuldner es sich handelt, z.B. Unternehmer, juristische Person, Gewerbetreibender, etc. wäre es durchaus denkbar beispielsweise Umsatzsteuerrückerstattungsansprüche, Körperschaftssteuererstattungsansprüche, ebenso zu pfänden, wie Gewerbesteuererstattungsansprüche, wobei auch hier Drittschuldner nicht das

Finanzamt, sondern die zuständige Stadtverwaltung ist. Bei der natürlichen Person ist ferner zu bedenken, dass sich ggf. auch noch geringfügige Rückerstattungsbeträge für eingezahlte Kirchensteuer ergeben können, wobei auch hier Drittschuldner nicht das Finanzamt, sondern das jeweilige Kirchensteueramt ist. Insoweit gilt es bei der Steuerpfändung seinen Schuldner genau zu kennen, also welche Arten von Steuern er entrichtet und bei welchen Steuerarten von welcher Behörde mit Rückerstattungen zu rechnen ist.

Wenn man also über die Einkommens-, Körperschafts- und Kfz-Steuer hinaus Steuern pfänden möchte, wird man sich entweder des Anspruchs G oder einer gesonderten Anlage bedienen müssen, da der vorformulierte Anspruch C des Formulars hier nicht ausreichend ist.

## **Anspruch D – Kontenpfändung**

### **Anspruch D (an Kreditinstitute)**

1. auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten (insbesondere seines Kontos \_\_\_\_\_) bei diesem Kreditinstitut einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits („offene Kreditlinie“), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt
2. auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto \_\_\_\_\_
3. auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
4. auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, insbesondere aus Konto \_\_\_\_\_, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind
5. auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. \_\_\_\_\_ und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts
6. auf

---

---

---

### **Hinweise zu Anspruch D:**

Auf § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) und § 835 Absatz 4 ZPO wird der Drittschuldner hiermit hingewiesen.

Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k ZPO gewährt.

Ausgangspunkt für die Kontenpfändung, die immer noch – trotz der Einführung des P-Kontos – als erfolversprechendste Vollstreckungsmaßnahme angesehen wird,



sind regelmäßig die vom Schuldner abgegebene **Vermögensauskunft** oder aber die eingeholten **Drittauskünfte** vom Bundeszentralamt für Steuern. Drittauskünfte haben im Vergleich zur Vermögensauskunft den Vorteil, dass der Gläubiger eine neutrale Behördenauskunft über sämtliche Geschäftsverbindungen des Schuldners zu einer Bank, Versicherung oder Bausparkasse erhält, während im Rahmen der Vermögensauskunft der Schuldner nur das offenbart, was er bereit ist preiszugeben. In der Praxis lässt sich oftmals eine erhebliche Differenz zwischen den vom Schuldner bei der Vermögensauskunft freiwillig angegebenen Konten und den sich aus der Drittauskunft ergebenden Konten feststellen. Darüber hinaus ergeben sich aus der Drittauskunft auch Informationen darüber, zu welchen Drittkonten der Schuldner Vollmachten innehat.

Neben den angesprochenen Informationswegen (Vermögensauskunft und/oder Drittauskunft) besteht die Möglichkeit der sog. **Verdachtspfändung**, die der BGH in seiner Entscheidung vom 19.3.2004 (Az. IXa ZB 229/03) bei bis zu drei Kreditinstituten am Wohnort eines nicht gewerblichen Schuldners für zulässig erachtet hat. In Zeiten der zahlreichen Internetbanken, die zum Teil die kostenlose Führung von Gehaltskonten anbieten, verliert jedoch die Verdachtspfändung am Wohnort des nicht gewerblichen Schuldners in der Praxis etwas an Bedeutung und dürfte insoweit die o.g. BGH-Entscheidung als etwas überholt anzusehen sein.

### **Was aber, wenn der Schuldner in der Vermögensauskunft angibt, bei seinem Konto handle es sich um ein „P-Konto“?**

Viele Gläubiger nehmen schon deshalb von einer Kontopfändung Abstand, weil es sich um ein Pfändungsschutzkonto handelt. Gewinner einer derartigen Ansicht ist immer der Schuldner, weil keinerlei Druck entsteht. Der Verfasser ist sich darüber im Klaren, dass durch die Einführung des P-Kontos insgesamt die Motivation des Schuldners, sich mit dem Gläubiger zwecks einer Regelung in Verbindung zu setzen, etwas zurückgegangen ist. Gleichwohl führt die Kontenpfändung auch bei einem P-Konto teils aufgrund von „Druck durch die eigene Bank“ in vielen Fällen dazu, dass sich der Schuldner beim Gläubiger zwecks Ratenzahlungen etc. meldet.

Außerdem darf nicht verkannt werden, dass es ohne Bedeutung ist, welche Gutschriften (z.B. Renten, Arbeitseinkommen, Mieteinnahmen, Unterhaltsansprüche, freiwillige Zuwendungen Dritter, Stromrückerstattungen etc.) auf dem P-Konto eingehen. Alle diese Gutschriften zählen als Einnahmen und werden auf den Sockelfreibetrag des Schuldners angerechnet. Von daher ist es für den Gläubiger wichtig zu wissen, welchen konkreten Sockelfreibetrag bzw. Aufstockungsbetrag der Schuldner auf dem P-Konto zur Verfügung hat. Maßgeblich für den Aufstockungs- bzw. Mehrbetrag ist die vom Schuldner gegenüber dem Kreditinstitut vorzulegende Bescheinigung nach § 850k ZPO, ausgestellt durch den Arbeitgeber, die Familienkasse, den Sozialleistungsträger oder eine geeignete Stelle i. S. d. § 305 InsO.

Um die Höhe des Freibetrags als Gläubiger zu erfahren, empfiehlt es sich, im Antrag auf Erlass eines PfÜB auf Seite 8 eine entsprechende Anordnung aufzunehmen, dass der Schuldner neben den ungeschwärzten Kopien der Kontoauszüge ab Zustellung des PfÜB an den Drittschuldner auch eine Kopie der Bescheinigung nach § 850k ZPO an den Gläubiger herauszugeben hat. Gibt der Schuldner diese Unterlagen nicht freiwillig an den Gläubiger heraus, wäre ggf. der Gerichtsvollzieher mit einem **Wegnahmeauftrag** bzgl. dieser Unterlagen zu beauftragen.

Nun stellt sich die Frage, **ob der im Formular enthaltene Anspruch D sämtliche sich aus einer Geschäftsbeziehung mit einer Bank ergebenden Ansprüche abdeckt.**

Wie sich aus den folgenden Beispielen ergeben wird, ist nach Auffassung des Verfassers der vom Formular vorgegebene Anspruch D nicht ausreichend und führt er im Ergebnis dazu, dass der Gläubiger weitere Ansprüche des Schuldners gegenüber seiner Bank „liegen lässt“, obwohl die Erweiterung um diese Ansprüche keinerlei Mehrkosten verursachen würde. So ist es nicht unüblich, dass ein Schuldner bei seiner Bank noch ein Wertpapierdepot unterhält oder aber im Falle einer eingetragenen Genossenschaft (e. G.) noch Genossenschaftsanteile gezeichnet hat. Schließlich ist es auch nicht unüblich und gehört zum Kerngeschäft einer jeden Bank, dass dort beispielsweise eine Autofinanzierung abgeschlossen wurde und somit der Schuldner auch einen Anspruch auf Rückgabe der hinterlegten Sicherheiten, so beispielsweise des Kfz-Briefs hat, sobald der Darlehensbetrag zurückgeführt wurde. Gleiches gilt für den Fall, dass der Schuldner bei seiner Bank eine Immobilienfinanzierung laufen hat, also seitens der Bank Grundpfandrechte (Grundschuld oder Hypothek) im Grundbuch des Schuldners zugunsten der Bank eingetragen sind und damit der Gläubiger im gleichen PfÜB auch die Rückgewähransprüche pfänden könnte, ohne mit Mehrkosten belastet zu werden.

All diese genannten Ansprüche sind selbstverständlich nicht vom formalisierten Anspruch D im Formular enthalten und müssten im Bedarfsfall **individuell** vom Gläubiger entweder unter Ziffer 6 des Anspruchs D oder aber im Anspruch G oder aber mangels ausreichenden Platzes in einer gesonderten Anlage ergänzt werden. Nur so kann der Gläubiger gewährleisten, dass er sämtliche möglichen Ansprüche zwischen dem Schuldner und seiner Bank auch pfändet, und nur so erhält er auch eine Drittschuldnererklärung, welche die zusätzlichen Ansprüche zum Anspruch D mitumfasst. Darüber hinaus erhält der entsprechende Gläubiger auch einen taktischen Vorteil gegenüber anderen Gläubigern, die womöglich vorrangig gegenüber den gleichen Banken nur die Ansprüche D aus dem Formular gepfändet haben, denn der Gläubiger mit ergänzenden Ansprüchen ist beispielsweise bei der Pfändung der Genossenschaftsanteile erstrangig.

## Beispiel Anfang

### Beispiel:

Der Schuldner hat beim gleichen Drittschuldner mehrere zu pfändende Ansprüche, er unterhält bei einer Raiffeisenbank e.G.:

Girokonto:	Anspruch D
Genossenschaftsanteile:	Anspruch G
Wertpapierdepot im Sammeldepot:	Anspruch G/D
Autokreditvertrag:	Anspruch G

## Beispiel Ende

Wie bereits oben erwähnt, erhält ein Gläubiger mittels Drittauskünften i. S. d. § 802I ZPO weit mehr Informationen als eine schlichte Geschäftsverbindung zu einer Bank. Vielmehr liegt die Kunst in der Auswertung der Drittauskünfte nunmehr darin, zu erkennen, ob es sich bei den genannten Banken um Institute handelt, die ihren Kunden das „klassische Bankengeschäft“ anbieten, oder ob es sich ggf. um reine Kreditbanken handelt. Handelt es sich beispielsweise um reine Kreditbanken, so geht die Pfändung des Gläubigers, der ausschließlich den Anspruch D des Formulars verwendet, ins Leere, da er vielmehr den Anspruch auf Rückgewähr der hinterlegten Sicherheiten pfänden müsste. Umgekehrt muss der Gläubiger auch erkennen, bei welchen Gesellschaften es sich nicht um Banken, sondern vielmehr um Versicherungsgesellschaften handelt, und sich hierbei wieder entscheiden, ob diese ihren Schwerpunkt im Bereich der Bausparverträge haben oder ob diese wiederum das klassische Versicherungsgeschäft ihren Kunden und somit dem Schuldner anbieten. Diese Unterscheidung ist deshalb wiederum relevant, da im Falle der Bausparverträge sodann mittels **Anspruch F** zu pfänden wäre, während klassische Lebensversicherungen unter den **Anspruch E** fallen.

Im **Ergebnis** ist festzuhalten, dass es sich bei der Kontopfändung um eine Standardmaßnahme handelt, die obigen Ausführungen jedoch sicherlich erkennen lassen, dass eine Kontopfändung dann effektiver und erfolgreicher werden kann, wenn der Gläubiger diese auch als individuelle Maßnahme für sich wahrnimmt.

## Anspruch E – Versicherungsgesellschaften

### Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)

1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der Lebensversicherung/den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen ist / sind
2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
3. auf das Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in § 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

Hauptproblem bei der Pfändung von Versicherungen ist, dass meistens im Rahmen der Vermögensauskunft seitens des Schuldners nur sehr unzureichende Angaben in Bezug auf die tatsächliche Bezeichnung der Versicherungsgesellschaft, aber auch in Bezug auf die tatsächliche Art der abgeschlossenen Versicherung gemacht werden.

Selbstverständlich besteht grundsätzlich die Möglichkeit für den Gläubiger, hier ein **Nachbesserungsverfahren** zu betreiben, jedoch führt dies regelmäßig zu Zeitverlusten, die vor allem bei einer **Gläubigerkonkurrenz** nicht hinnehmbar sind. Schlimmstenfalls führt das Nachbesserungsverfahren dazu, dass der Schuldner seine Versicherung ggf. vor Pfändung auflöst.

Insoweit wird wohl der Gläubiger nicht umhin kommen, eine individuelle Drittschuldnerrecherche durchzuführen, also bei mehreren Untergesellschaften einer Versicherung zu analysieren, welchem Unternehmensbereich beispielsweise die Lebensversicherung zugeordnet ist, um somit die richtige Drittschuldnerbezeichnung zu erhalten. Im Hinblick auf die Art der Versicherung wird womöglich der Gläubiger eine Art „Verdachtspfändung“ durchführen müssen und ergibt sich sodann aus der Drittschuldnererklärung, ob zu pfändende Ansprüche bestehen oder ob es sich bei der gepfändeten Versicherung womöglich entgegen der Angabe des Schuldners um eine zum jetzigen Zeitpunkt unpfändbare Rentenversicherung handelt. War die Pfändung erfolgreich, wird regelmäßig in der Praxis der „bequemste“, wenngleich wirtschaftlich wenig lukrative Weg der Kündigung der Versicherung und Auszahlung des Rückkaufswerts beschritten. Dabei ist zu bedenken, dass in jedem Fall unmittelbar nach Zustellung des PfÜB gegenüber der drittschuldnerischen Versicherungsgesellschaft die **Bezugsberechtigung** im Todesfall zu ändern ist. Im Anschluss kann sodann überlegt werden, welche **Verwertungsart** für die Lebensversicherung gewählt wird. So kann es durchaus sein, dass es wirtschaftlich wesentlich sinnvoller ist, die Lebensversicherung beitragsfrei zu stellen und sie nicht zu kündigen, sondern die Ablaufleistung der Versicherung in Anspruch zu nehmen. Dies macht vor allem dann Sinn, wenn der Auszahlungstermin in überschaubarer Nähe ist und der Gläubiger wiederum nicht sofort auf die Zahlung angewiesen ist.

Selbstverständlich wird die Ablaufleistung den Rückkaufswert um ein Vielfaches übersteigen.

Unabhängig davon, für welche Verwertungsart sich der Gläubiger entscheidet, benötigt er die **Originalversicherungspolice** und ist auch insoweit auf Seite 8 des Formulars eine entsprechende Anordnung zur Herausgabe der Originalversicherungspolice/des Versicherungsscheins vom Gericht zu treffen. Sollte sich nach erfolgreicher Pfändung der Schuldner nicht freiwillig zur Herausgabe des Versicherungsscheins bereiterklären, so müsste auch dieser mittels **Wegnahmeauftrag** an den Gerichtsvollzieher zwangsweise beigetrieben werden. Für den Fall, dass der Versicherungsschein seitens des Gerichtsvollziehers beim Schuldner nicht vorgefunden wird, ist gleichzeitig mit dem Wegnahmeauftrag die Abgabe einer **eidesstattlichen Versicherung** gem. §§ 836 Abs. 3, 883 Abs. 2 ZPO zu beantragen, wonach der Schuldner an Eides statt zu versichern hat, dass er den Versicherungsschein nicht mehr besitzt und auch nicht weiß, wo sich dieser befindet. Diese sodann vom Schuldner abgegebene eidesstattliche Versicherung stellt eine sog. **Verlusterklärung** dar und kann an Stelle des Originalversicherungsscheins bei der Versicherungsgesellschaft zur Auszahlung des Rückkaufswerts oder aber der Ablaufleistung vorgelegt werden. Gerade bei der Pfändung einer Lebensversicherung zeigt sich, dass die Pfändung selbst sicherlich der einfachere Teil ist – die tatsächliche Kunst liegt in der klugen und erlössteigernden Verwertung.

## Anspruch F – Bausparkassen

<p><b>Anspruch F (an Bausparkassen)</b> aus dem über eine Bausparsumme von (mehr oder weniger) _____ Euro abgeschlossenen Bausparvertrag Nr. _____, insbesondere Anspruch auf</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Auszahlung des Bausparguthabens nach Zuteilung</li><li>2. Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme</li><li>3. Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung</li><li>4. das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrags</li><li>5. auf _____</li></ol>
---

Üblicherweise wird der Gläubiger von dem Bestand einer Bausparversicherung über die Drittauskünfte des Bundeszentralamts für Steuern (§ 802I Abs. 1 Nr. 2 ZPO) Kenntnis erlangen. Hierin liegen laut Auffassung des Verfassers nochmals eindeutig die Stärken der Drittauskünfte i.S.d. § 802I ZPO, nachdem nach alter Rechtslage ein Gläubiger nur schwerlich von Bausparverträgen und Lebensversicherungen Kenntnis erlangt hätte, wenn der Schuldner nicht freiwillig diese Vermögenswerte in der Vermögensauskunft offenbart. Für die Pfändung von Bausparverträgen gilt letztlich das oben Gesagte, so dass auf die Ausführungen zu Versicherungsgesellschaften verwiesen werden kann. Entscheidend ist wiederum, dass der Gläubiger über die Drittauskünfte die Differenzierung vornimmt, bei welchen Gesellschaften es sich um reine Bausparkassen handelt, und somit sodann auch den richtigen Anspruch für

Bausparkassen pfändet, damit die Pfändung nicht mangels richtigen Anspruchs ins Leere geht.

### **Anspruch G – Sonstige Ansprüche**

Hierbei handelt es sich um das größte **Freitextfeld** im Rahmen des Formulars, das als „Anspruch“ benannt wird, obwohl nach dem Hinweis das Freitextfeld nicht nur für Ansprüche, sondern auch für weitere Drittschuldner und die jeweils dazugehörigen Ansprüche verwendet werden kann/soll. Im Wesentlichen dient dieses Freitextfeld allerdings der **Aufnahme von Ansprüchen, die vom Formular nicht umfasst sind**. So sollen an dieser Stelle beispielsweise Ergänzungen – wie in Bezug auf die Kontenpfändung erwähnt (s. oben Anspruch D) – aufgenommen werden, und zwar noch bevor eine zusätzliche Anlage verwendet werden darf.

Dies scheint aus Sicht des Verfassers **problematisch**, da eine derartige Vorgehensweise kaum zur Übersichtlichkeit beiträgt: So muss ein Kreditinstitut z.B. zunächst den Anspruch D für sich prüfen, weitergehende Ansprüche dann ggf. in dem Freitextfeld unter Anspruch G und, sollte der Platz dort nicht ausreichend sein, möglicherweise eine zusätzliche Anlage prüfen. Damit muss das Kreditinstitut an mehreren Stellen ansetzen und findet nicht alle zu prüfenden Ansprüche an einem Ort.

Das Freitextfeld „**Anspruch G**“ findet **für sämtliche zu pfändende Ansprüche**, welche nicht von den vorformulierten Ansprüchen gedeckt sind, Verwendung, also beispielsweise bei der Pfändung von Ansprüchen aus einem Mietverhältnis (Kaution und Guthaben aus Betriebskostenabrechnung), bei der Pfändung von Rückgewähransprüchen, Eigentümergrundschulden, Internetdomains, Taschengeldansprüchen etc.

#### **Hinweis Anfang**

##### **Praxistipp:**

Bei der Formulierung der zu pfändenden Ansprüche hat der Gläubiger zu beachten, dass diese **bestimmt** genug zu bezeichnen sind; es kommt nach ständiger Rechtsprechung und Kommentierung eben nicht darauf an, dass Schuldner und Drittschuldner den Anspruch erkennen können, sondern darauf, dass ggf. auch ein unbeteiligter Dritter oder ein weiterer Gläubiger abgrenzen kann, welcher Anspruch von der Pfändung umfasst ist.

#### **Hinweis Ende**

## Anordnungen

### 1. Seite 7 des Formulars

Bereits eingangs wurden die entsprechenden Anträge am rechten Rand der Seite 1 des Formulars erläutert. Insoweit hat nunmehr der Gläubiger, sofern er auf Seite 1 die Zusammenrechnung mehrerer Einkommen oder aber die Herausrechnung eines Unterhaltsberechtigten beantragt, auf Seite 7 auszufüllen, welche Arbeitseinkommen bzw. Sozialleistungen von welchen Drittschuldnern zusammenzurechnen sind, und zu bestimmen, welcher Drittschuldner den unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens an den Schuldner auszukehren hat. Der unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens, also der Teil, der dem Schuldner ausbezahlt ist, ist regelmäßig von dem Drittschuldner zu entnehmen bzw. an den Schuldner auszukehren, von dem der Schuldner sein Haupteinkommen bezieht.

#### Beispiel Anfang

##### Beispiel:

Arbeitet der Schuldner in Vollzeit bei der Gärtnerei XY und Samstagabend auf geringfügiger Basis als Barmann in der Diskothek ABC, so wäre der unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens von der Gärtnerei XY zu entnehmen bzw. an den Schuldner auszukehren.

#### Beispiel Ende

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Abstimmung über das monatliche Einkommen und die Zusammenrechnung der Drittschuldner untereinander durchführen müssen. Es kann jedem Gläubiger nur davon abgeraten werden, die Drittschuldner hierbei zu unterstützen, da sich schlimmstenfalls eine **Interessenkollision** dann ergibt, wenn der Gläubiger feststellen muss, dass die Drittschuldner den pfändbaren Betrag falsch berechnen und sich damit einer Drittschuldnerhaftung aussetzen.

Sollte der Gläubiger auf Seite 1 des Formulars die **Herausrechnung** einer unterhaltsberechtigten Person beantragt haben, so hat er wiederum auf Seite 7 auszufüllen, welche unterhaltsberechtigten Person er hier herausgerechnet haben möchte und wie er dies begründet. Nach § 850c Abs. 4 ZPO ist eine unterhaltsberechtigten Person dann herauszurechnen, wenn diese über eigenes Einkommen verfügt. Die Herausrechnung der unterhaltsberechtigten Person kann teilweise oder vollständig erfolgen. Nach einer Entscheidung des LG Landshut vom 27.10.2010 (Az. 32 T 2730/10) ist eine unterhaltsberechtigten Person dann vollständig herauszurechnen, wenn sie über eigenes Einkommen i. H. v. 400 € verfügt.

Dass die unterhaltsberechtigten Person über eigenes Einkommen verfügt und in welcher Höhe, ist regelmäßig dem Vermögensverzeichnis zu entnehmen. Der Schuldner wäre zur **Nachbesserung** verpflichtet, wenn er diesbezüglich keine Angabe macht. Sollte sich der Schuldner darauf zurückziehen, dass er nicht weiß, in

welcher Höhe seine Ehefrau oder seine Kinder über eigenes Einkommen verfügen, so hat er hilfsweise im Rahmen der **Zusatzfragen** anzugeben, welchen Beruf die Ehefrau oder die Kinder ausüben und mit welcher wöchentlichen oder monatlichen Stundenzahl. Auf Basis dieser Angaben kann sodann der Gläubiger eine fiktive übliche Vergütung berechnen und dies beim Herausrechnungsantrag nach § 850c Abs. 4 ZPO angeben.

Ein weiterer Fall der Herausrechnung einer unterhaltsberechtigten Person liegt nach § 850c Abs. 1 ZPO vor, wenn beispielsweise der Schuldner Kindern, welche nicht im Haushalt des Schuldners leben, **keinen** Unterhalt gewährt. Es kommt nicht selten vor, dass der Schuldner im Vermögensverzeichnis angibt, dass er zwar zwei Kinder hat, diese aber im Haushalt der Mutter leben und der Schuldner lapidar angibt, dass er derzeit „keinen Unterhalt zahlen kann“. Gleichwohl berücksichtigt selbstverständlich der Schuldner seine beiden Kinder als unterhaltsberechtigte Personen bei seinem Arbeitgeber und wären in diesem Fall die Kinder nicht deshalb herauszurechnen, weil diese über eigenes Einkommen verfügen (ein Fall des § 850c **Abs. 4** ZPO), sondern weil der Schuldner tatsächlich seinen Kindern keinen Unterhalt gewährt, was allerdings nach § 850c **Abs. 1** ZPO für die Berücksichtigung als unterhaltsberechtigte Person Voraussetzung ist.

Und schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Herausrechnungsbeschluss zugunsten des Gläubigers gilt, der ihn erwirkt hat. Das Prioritätsprinzip in Bezug auf die Herausrechnung gilt erst dann wieder, sobald der vorrangige Gläubiger ebenfalls einen Herausrechnungsantrag stellt.

## **2. Seite 8 des Formulars**

Auf Seite 8 des Formulars befinden sich die bereits mehrfach erwähnten Anordnungen i.S.d. § 836 Abs. 3 ZPO, die zwangsweise im Wege des Wegnahmeauftrags durch den Gerichtsvollzieher beim Schuldner eingezogen werden können bzw. bezüglich derer vom Schuldner entsprechende eidesstattliche Auskünfte nach §§ 836 Abs. 3, 883 Abs. 2 ZPO verlangt werden können. Insoweit sind hier der Kreativität des Gläubigers kaum Grenzen gesetzt und bedarf es nach Auffassung des Verfassers letztlich bei jedem individuell gepfändeten Anspruch einer entsprechenden Anordnung nach § 836 Abs. 3 ZPO auf Seite 8 des Formulars. So wären beispielsweise bei der Lohnpfändung die Lohnabrechnungen sowie die Kopie des Arbeitsvertrags herauszugeben, bei der Rentenpfändung der Rentenbescheid, bei der Kontopfändung die Bescheinigung nach § 850k ZPO sowie Ablichtungen der Kontoauszüge seit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, bei der Kautionspfändung die Kopie des Mietvertrags sowie die Kopie der Betriebs- und Nebenkostenabrechnungen, bei der Versicherungspfändung die Originalversicherungspolice. Diese Aufzählung könnte unendlich fortgesetzt werden, soll allerdings dem Gläubiger nur einen Eindruck vermitteln, welche Systematik die Anordnungen auf Seite 8 des Formulars verfolgen.



## **Schlusswort**

Der Verfasser hofft, dass der Beitrag einerseits Hilfestellung für den täglichen Vollstreckungsalltag bietet. Gleichwohl wurde hoffentlich ebenfalls zum Ausdruck gebracht, dass es nicht mit einem schematischen Ausfüllen des Formulars zu einer erfolgreichen Vollstreckung getan ist, sondern sehr wohl Formalien einzuhalten und materielles Recht, insbesondere die zu pfändenden Ansprüche zu prüfen sind.

Der Verfasser wünscht viel Erfolg bei der Vollstreckung und freut sich über Lob und Tadel!

## Passende Weiterbildungen finden Sie hier:

### Praxiswissen für die Kreditwirtschaft

Bei unseren Seminaren für Kredit- und Warengläubiger erhalten Sie nützliches Fachwissen zu den wichtigsten Themen rund um Krise und Insolvenz sowie viele praktische Hilfestellungen zur aktiven Verfolgung von Gläubigerinteressen.

[Jetzt informieren.](#)

### e-Learning – Klicken und Lernen

Das FORUM Institut bietet mit hochwertigen e-Learning-Programmen eine flexible Weiterbildungsform. Entscheiden Sie selbst, wann und wo Sie lernen.

[Jetzt testen.](#)

### Inhouse-Seminare – Maßgeschneiderte Lösungen

Alle unsere Seminare eignen sich auch hervorragend als [Inhouse-Training](#). Jetzt individuelles [Angebot anfordern](#).